

Merkblatt für die Betreuerinnen und Betreuer

1. Allgemeines

Innerhalb des Ihnen übertragenen Aufgabenkreises ist es Ihre Aufgabe, für das Wohl der betreuten Person zu sorgen und sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Betreuung lässt deren rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit unberührt.

Nicht vertreten können Sie die betreute Person u. a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst, Ihrem Ehegatten, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge). Dabei ist es unerheblich, ob Sie selbst oder - in Ihrer Vertretung - Dritte betroffen sind.

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch. Entsprechen Sie nach Möglichkeit den Wünschen der betreuten Person, soweit dies deren Wohl nicht zuwiderläuft.

Tragen Sie bitte im Rahmen Ihres Aufgabenkreises dazu bei, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung der oder des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern.

a) Sorge um die persönlichen Angelegenheiten

Die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung.

b) Sorge für die Vermögensangelegenheiten

Die Sorge für die Vermögensangelegenheiten verpflichtet Sie, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dabei die Wünsche der oder des Betreuten sinnvoll zu berücksichtigen. Das Vermögen ist nach den Verhältnissen wirtschaftlich, gewinnbringend und regelmäßig mündelsicher anzulegen.

2. Genehmigung des Amtsgerichts

Für besonders wichtige Angelegenheiten benötigen Sie die Genehmigung des Amtsgerichts, vor allem:

1. zur Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit,
2. zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen bei gewöhnlichem Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen offenen Einrichtung (beispielsweise, wenn durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll),

Hinweis zu 1. und 2.: Die Unterbringung oder die unterbringungsähnlichen Maßnahmen sind zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

3. zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustands, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme sterben oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist oder wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a BGB (Patientenverfügung) festgestellten Willen des Betreuten entspricht,
4. zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag mit dem Vermieter) - **diese Genehmigung benötigen Sie bereits vor der Kündigung!** - (s. u. „Einseitiges Rechtsgeschäft“),
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag, wenn das Vertragsverhältnis länger als 4 Jahre dauern oder von Ihnen Wohnraum vermietet werden soll,
6. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder ein Recht an einem Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld),
7. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag,
8. zur Verfügung über eine Forderung (z. B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme, Kündigung von Bankkonten, im Einzelfall bei Abhebungen vom Konto),
9. zur Aufnahme eines Darlehens für die oder den Betreuten,
10. zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000,00 € übersteigt. (Dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat.)

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Amtsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Es ist erforderlich, nachträglich die gerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Erst damit wird der Vertrag wirksam. Es genügt nicht, wenn der Vertragspartner die Genehmigung von dritter Seite erfährt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Amtsgerichts wirksam.

3. Allgemeine Aufgaben

Berichten Sie bitte dem Amtsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse der oder des Betreuten.

Bei der Sorge für das Vermögen ist jährlich Rechnung zu legen. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden, soweit solche üblicherweise erteilt werden. Die Belege sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Vorgang in der Abrechnung erscheint, zu versehen.

Werden Ihnen Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen oder ihre Erweiterung oder den Einwilligungsvorbehalt erfordern, so ist das dem Amtsgericht mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn die Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen ohne Kenntnis des Amtsgerichts beendet wurden.

Umfasst Ihr Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung, so ist dem Amtsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommen lassen.

Teilen Sie bitte jede Anschriftenänderung dem Amtsgericht mit.

Das Amtsgericht führt die Aufsicht über Ihre Tätigkeit, berät und unterstützt Sie, insbesondere bei Schwierigkeiten mit der Führung der Betreuung.

Außerdem berät und unterstützt Sie die Betreuungsbehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) auf Wunsch bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

Die Betreuung ist in den §§ 1896 bis 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.